

Gas-Tarif gültig ab dem 01.01.2024

1. Anwendungsgebiet

Der vorliegende Tarif gilt für das gesamte Versorgungsgebiet. Er bestimmt die Preise für die Abgabe von Erdgas durch die Technische Betriebe Güttingen.

2. Grundgebühr und Arbeitspreis

Der Tarif umfasst eine Grundgebühr und einen Arbeitspreis. Der anzuwendende Arbeitspreis ist abhängig von der Verwendung des bezogenen Gases. Der Liegenschaftsbesitzer ist verpflichtet, jegliche Änderungen der Gasinstallationen der Gasversorgung den Technischen Betriebe zu melden.

3. Grundgebühr

- 3.1. Pro Gaszähler wird eine Grundgebühr in Rechnung gestellt. Eine Zusammenfassung der Grundgebühr von zwei oder mehreren Liegenschaften ist nicht zulässig. Die Grundgebühr: beträgt CHF 15.— pro Zähler und Monat.
- 3.2. Grundgebühren werden auch dann in Rechnung gestellt, wenn kein Gas bezogen wurde. Eine Grundgebühr erlischt erst nach der Demontage des jeweiligen Gaszählers und der Plombierung des Gasanschlusses.
- 3.3. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr des laufenden Monats dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt. Der Gasverbrauch in leerstehenden Gebäuden wird dem Liegenschaftsbesitzer in Rechnung gestellt.

4. Arbeitspreis

- 4.1. Der Arbeitspreis setzt sich aus Energiepreis, Abgaben- und Systemdienstleistungen und Netznutzung zusammen.
- 4.2. Der Arbeitspreis setzt sich wie folgt zusammen:

Gastarif 1

Abonnenten mit einem jährlichen Bezug bis 100'000 kWh.

Was	Rp. pro kWh
Energiepreis	7.00
Abgaben- und Systemdienstleistungen	3.50
Netznutzung	2.20
Total	12.70

Gastarif 2

Abonnenten mit einem jährlichen Bezug über 100'000 kWh.

Was	Rp. pro kWh
Energiepreis	7.00
Abgaben- und Systemdienstleistungen	3.50
Netznutzung	0.90
Total	11.40

Gastarif 3

Abonnenten mit einer Gastankstelle

Was	Rp. pro kWh
Energiepreis	7.00
Abgaben- und Systemdienstleistungen	3.50
Netznutzung	9.23
Total	19.73

5. Verbrauchsmessung

Der Gasbezug wird in Betriebskubikmetern (m³) gemessen und für die Verrechnung unter Berücksichtigung der physikalischen und atmosphärischen Bedingungen sowie des oberen Heizwertes (Ho) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird vom Gaslieferanten also mittlerer Brennwert für das laufende Jahr bekannt gegeben.

6. Rechnungsstellung

Das Werk legt den Ableserhythmus fest. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei verspäteter Zahlung wird eine Mahngebühr von Fr. 25.00 exkl. MwSt. pro Mahnung verrechnet.

7. Allgemeines

- 7.1. Die Netznutzung wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.
- 7.2. Der Gemeinderat ist befugt, eine Gaspreisanpassung durch den Gaslieferanten in gleichem Umfang an den Gasbezüger weiter zu geben. Diese Preisänderungen werden dem Gasbezüger mittels Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan mitgeteilt.
- 7.3. Dieses Tarifblatt gilt ergänzend zu dem Reglement über die Abgabe von Erdgas sowie allfällige weitere Vorschriften des Werkes.
- 7.4. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird auf dem Rechnungstotal separat ausgewiesen.
- 7.5. Der MwSt.-Prozentsatz gleicht sich jeweils den gesetzlichen Richtlinien an.
- 7.6. In Sonderfällen ist die Gasversorgung der Politischen Gemeinde, unter Wahrung der Rechtsgleichheit, berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

Dieser Tarif gilt ab 1. Januar 2023 und ersetzt alle bisherigen.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 2008

Beschlüsse des Gemeinderats (Gastarif):

28. Oktober 2008	08. Februar 2022
16. Dezember 2008	22. März 2022
15. Dezember 2009	9. Mai 2022
19. Oktober 2010	25. Oktober 2022
20. Mai 2014	30. Oktober 2023
28. April 2015	
16. November 2021	